

Kamerun: Situation von Homo- sexuellen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

Bern, 6. Oktober 2009

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist der vorgelegte Suchbefehl echt?
2. Falls nein, woraus ergibt sich das?
3. Falls ja, welche Folgen hätte dies für den Mandanten bei einer Wiedereinreise bzw. Abschiebung nach Kamerun? Müsste er unmittelbar bei bzw. nach ihrer Einreise nach Kamerun mit einer Verhaftung rechnen?
4. Entspricht es der in Kamerun üblichen Praxis, dass Personen, gegen die wegen des Verdachts auf Vornahme homosexueller Handlungen gemäss Art. 347 des kamerunischen Strafgesetzbuches ermittelt wird, mittels eines «Avis de Recherche» gesucht werden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

Gefährdung von Homosexuellen in Kamerun

In Kamerun werden homosexuelle Menschen von Seiten der Regierung, per Gesetz und auch von der Zivilbevölkerung diskriminiert, stigmatisiert, marginalisiert und gefährdet.² Gemäss Artikel 347^{bis} des kamerunischen Strafgesetzbuches³, der am 28. September 1972 eingeführt wurde, gelten *homosexuelle Handlungen* als Straftaten. Dies bedeutet, dass der sexuelle Akt zwischen gleichgeschlechtlichen Personen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafen von 20'000 bis zu 200'000 CFA Francs (30 bis 304 Euro) bestraft werden kann.⁴

Praxis: In der Praxis werden Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder einer vermuteten homosexuellen Orientierung ohne Anklage in Untersuchungshaft genommen und der Unzucht angeklagt, bevor überhaupt nach Beweisen für homosexuelle Handlungen der Inhaftierten gesucht wird.⁵ Um eine homosexuelle Orientierung nachzuweisen, wird bei Männern eine Analuntersuchung richterlich angeordnet,⁶ Frauen werden in Untersuchungshaft auf verschiedenste Art und Weise dazu gebracht, ihre Homosexualität zu gestehen. Aufgrund solcher Geständnisse werden sie

¹ Vgl. www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Siehe dazu: SFH, Kamerun, Gefährdung von Homosexuellen, 14. März 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/kamerun/kamerun-gefaehrdung-von-homosexuellen.

³ Art. 347^{bis} – Homosexualité: «Est puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans et d'une amende de 20.000 à 200.000 francs toute personne qui a des rapports sexuels avec une personne de son sexe»: www.ilga.info/Information/Legal_survey/africa/cameroun.htm.

⁴ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, State Homophobia, Mai 2009: www.ilga.org/statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2009.pdf.

⁵ Vgl. Wiebke Doering, Kamerun: Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/kamerun/kamerun-update-zur-situation.

⁶ BBC, Row over Cameroon «Gay» Witchhunt. 6. Februar 2006: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/4685298.stm>.

ebenfalls zu einer Strafe gemäss Artikel 347^{bis} verurteilt.⁷ Alice Nkom, kamerunische Menschenrechtsanwältin und Präsidentin der *Association for the Defence of Homosexuals*⁸, wies in einer Auskunft an die SFH darauf hin, dass Artikel 347^{bis} des Strafgesetzbuches sowohl von Beamten als auch von Richtern in der Praxis falsch angewendet wird. Personen werden verhaftet und verurteilt wegen Homosexualität und nicht aufgrund einer homosexuellen Handlung, wie es wörtlich im Artikel 347^{bis} vorgesehen ist.⁹ Zudem sieht das Gesetz nicht vor, dass jemand nur auf Grund eines Verdachtes verhaftet werden kann, sondern die Person muss in flagrante delicto erwischt werden.¹⁰ Demgemäss habe die Polizei nicht das Recht, Personen in Bars oder in ihren Häusern auf Grund des Verdachtes auf Homosexualität festzunehmen. Doch keine Person, die Alice Nkom verteidigt hat, wurde in flagrante delicto festgenommen; sie wurden alle aus Verdachtsgründen festgenommen und trotzdem in Untersuchungshaft gesetzt.¹¹ Allgemein gilt bei jeglichen Straftaten, dass bei einer Verhaftung ein Haftbefehl vorliegen muss, ausser wenn eine Person in flagrante delicto verhaftet wird.¹² Auch in Bezug auf homosexuelle Handlungen werden diese Vorgaben gleich doppelt missachtet, einerseits werden Personen, die nicht in flagrante delicto erwischt werden, trotzdem in Untersuchungshaft gesetzt, und zudem erfolgt dies oft ohne Haftbefehl. Diese Missachtung der Vorgaben werden von Alice Nkom und einer SFH-Auskunftsperson beschrieben. Ein anderer Anwalt geht jedoch davon aus, dass Personen auch auf Grund eines Verdachtes auf Homosexualität verhaftet werden dürfen, was zeigt, dass Personen auf Grund des Verdachtes tatsächlich verhaftet werden.¹³

Homophobie: Im Jahr 2005 predigte der Erzbischof von Yaoundé, Victor Tonye Bakot, vehement gegen Homosexuelle: Homosexuelle seien das Grundübel aller sozialer Probleme, der Grund für Arbeitslosigkeit und Korruption. Seither hat sich die Situation für tatsächliche und vermeintliche homosexuelle Menschen in Kamerun verschlechtert.¹⁴ In der Folge begann eine regelrechte Hexenjagd gegen mutmassliche und tatsächliche Homosexuelle. In einer Pressekampagne wurden Listen von «verdächtigen Homosexuellen» publiziert.¹⁵ In Aufrufen wird die Bevölkerung aufgefordert, Homosexuelle anzuzeigen; gegen politische Gegner werden regelmässig Rufmordkampagnen aufgrund vermuteter Homosexualität lanciert.¹⁶

⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23. Februar 2007.

⁸ Alice Nkom, Menschenrechtsanwältin und Präsidentin der *Association for the Defence of Homosexuals* (ADEFHO), war am 2. April 2006 auf der Weltkonferenz der International Lesbian and Gay Association (ILGA) in Genf anwesend, wo sie auf die menschenrechtswidrige Verfolgung von Homosexuellen in Kamerun hingewiesen hat.

⁹ E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom vom 23. Februar 2007.

¹⁰ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LL.M. in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität (Auskunftsperson 1). Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 1, 31. August und 1. September 2009.

¹¹ Inter Press Service, *Fighting to Free Those Found «Guilty» of Homosexuality*, Christi van der Westhuizen interviews Alice Nkom, Cameroon lawyer, 3. Juni 2009: www.ipsnews.net/africa/nota.asp?idnews=45674.

¹² U.S. Department of State, *2008 Country Reports on Human Rights Practices – Cameroon*, 25. Februar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f19eaa.html.

¹³ E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 3, einem kamerunischen Anwalt und Menschenrechtsaktivisten, 16. September 2009.

¹⁴ BBC, *Row over Cameroon «Gay» Witchhunt*, 6. Februar 2006.

¹⁵ Inter Press Service, *Fighting to Free Those Found «Guilty» of Homosexuality*, 3. Juni 2009.

¹⁶ Amnesty International, *Cameroon: Impunity underpins persistent abuse*, 29. Januar 2009.

Polizeibeamte erpressen und schikanieren «verdächtige» Homosexuelle. Inhaftierte Personen werden in den Gefängnissen oft Opfer sexueller Gewalt.¹⁷ In Kamerun setzen sich die meisten gesellschaftlichen Gruppen für ein striktes Vorgehen der Regierung gegen Personen mit homosexueller oder bisexueller Orientierung ein. Auch Transgenders werden stigmatisiert.¹⁸ Das Thema Homosexualität wurde auch in den letzten Wochen in Kamerun im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Maputo-Protokolls durch Präsident Paul Biya am 11. Juli 2009 diskutiert. Von verschiedenen Gesellschaftsgruppen unterstützt, mobilisierten katholische Würdenträger, Politiker und Medien Zehntausende von Menschen, um gegen die durch die Ratifizierung mögliche Legalisierung von homosexuellen Handlungen zu demonstrieren.¹⁹

Verurteilung gemäss Artikel 347^{bis}: Seit 2005 wurden mehrere Dutzend junge Frauen und Männer willkürlich verhaftet und wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu Gefängnisstrafen oder Bussen verurteilt.²⁰ Auch Frauen wurden wegen homosexueller Handlungen verurteilt: Am 7. Juni 2006 wurden vier Frauen wegen homosexueller Aktivitäten zu drei Jahren auf Bewährung und einer Busse von 25'000 CFA Francs (ungefähr 44 US-Dollar) verurteilt. Das Gericht drohte, dass sie für sechs Monate inhaftiert würden, falls sie ihr lesbisches Verhalten weiterführen würden.²¹ Auch im Jahr 2008 kam es zu Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen. Im Januar wurden drei Männer zu sechs Monaten und einer Busse von 50'000 CFA Francs (100 US-Dollar) wegen homosexueller Handlungen verurteilt. Im März wurden zwei Männer wegen homosexueller Handlungen zu sechs Monaten und einer Busse von 25'000 CFA Francs (44 US-Dollar) verurteilt.²² Zudem gibt es Kenntnisse, dass auch im 2008 als homosexuell Verdächtige von Regierungsbeamten und Polizisten belästigt und erpresst wurden.²³

Der Fall in Mimboman: Wie vom Mandanten beschrieben, wurden am 22. Mai 2005 16 Männer und ein 17-jähriger Junge wegen vermeintlicher Homosexualität in einer Bar in Yaoundé verhaftet. Sechs wurden einige Tage später wieder freigelassen, neun Männer, wurden im Juni nach anfänglicher Inhaftierung im Internierungszent-

¹⁷ U.S. Department of State, 2008 Human Rights Report: Cameroon, 25. Februar 2009: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/118990.htm.

¹⁸ IRIN PlusNews: Cameroun: Emprisonné pour homosexualité, il meurt du sida après des mois sans procès, 5. Juli 2006; E-Mail-Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo, Soziologe von der Universität de Yaoundé / Kamerun und Mitglied der Association for the Defence of Homosexuals (ADEFHO) vom 7. März 2007.

¹⁹ The Mask, Church Manipulates Public Opinion on Homosexuality, 16. Juli 2009: www.mask.org.za/article.php?cat=religion&id=2199; E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 1, 31. August 2009; Voanews, Maputo Protocol Ratification Sparks Row in Cameroon, 25. August 2009: www.voanews.com/english/Africa/2009-08-25-voa47.cfm.

²⁰ Amnesty International, Cameroon: Impunity underpins persistent abuse, 29. Januar 2009.

²¹ IGLHRC, United Nations: Group Finds Detention of Men in Cameroon on The Basis of Sexual Orientation to be a Violation of Human Rights, 11. Oktober 2006: www.iglhrc.org/cgi-bin/iowa/article/pressroom/pressrelease/316.html. Afrol News, UN condemns anti-gay laws of Cameroon, 11. Oktober 2006: www.afrol.com/articles/21903; Amnesty International, Cameroon: Impunity underpins persistent abuse, 29. Januar 2009. Afrol news, 17 homosexuals face charges in Cameroon, 25 Juli 2006; Mutations, Dépravation: 17 jeunes arrêtés pour homosexualité, 25. Mai 2005.

²² Amnesty International, Pope's visit to Cameroon raises questions about gay and lesbian rights, 19. März 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49c354802.html.

²³ U.S. Department of State, 2008 Country Reports on Human Rights Practices – Cameroon, 25. Februar 2009; Amnesty International, Cameroon: Impunity underpins persistent abuse, 29. Januar 2009. Afrol news, 17 homosexuals face charges in Cameroon, 25. Juli 2006: www.afrol.com/articles/16834; Mutations, Dépravation: 17 jeunes arrêtés pour homosexualité, 25. Mai 2005: www.cameroon-info.net/stories/0,16331,@,depravation-17-jeunes-arretes-pour-homosexualite.html.

rum Nlongka in Yaoundé in das Zentralgefängnis Kondengui verlegt. Sie hatten offenbar nicht genug Geld zur Verfügung, um die Behörden zu bestechen, wie es diejenigen taten, die freigekommen sind.²⁴ Im September 2005 wurde eine Analuntersuchung der Verhafteten angeordnet, um festzustellen, ob sie tatsächlich in homosexuelle Handlungen verwickelt seien. Am 22. Februar 2006 kamen die Verhafteten endlich vor Gericht, zwei von ihnen wurden entlassen, da es nicht genügend Beweise gegen sie gab. Am 21. April 2006 tagte das Gericht erneut und kam zum Schluss, dass zu wenig Beweise vorliegen, um die Angeklagten zu verurteilen. Obwohl sie vom Gericht freigesprochen wurden, wurden sie nicht aus der Haft entlassen. Im Mai 2006 veranlasste das Gericht ein Wiederaufnahmeverfahren. Als das Verfahren am 22. Mai fortgesetzt wurde, war einer der Angeklagten durch den physischen und sexuellen Missbrauch im Gefängnis dermassen geschwächt, dass er in den Gerichtssaal hineingetragen werden musste. Am 22. Juni 2006 wurden sieben der neun Angeklagten der homosexuellen Handlungen schuldig befunden und zu zehn Monaten Haft verurteilt. Die Verurteilten wurden kurz nach dem Verfahren entlassen, da sie bereits länger als zehn Monate inhaftiert waren. Einer der Verurteilten, der bereits während des Verfahrens krank war, starb zwei Tage nach der Haftentlassung. Der Verhaftung der Männer ging die Verhaftung zweier Frauen wegen eines Streites in einer Bar in der Nähe des Club Madison in Mimboman aus. Die beiden Frauen sollen lesbisch sein und der Polizei auch gesagt haben, dass der Club öfters von Homosexuellen besucht wird. Die zwei Frauen wurden vorläufig aus der Haft entlassen, ob sie später noch einmal verhaftet und angeklagt wurden, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.²⁵

1 Ist der vorgelegte Suchbefehl echt?

Wie in einer früheren SFH-Auskunft beschrieben, ist in Kamerun die Fälschung von Dokumenten ein sehr verbreitetes Phänomen, und es existiert ein richtiger Markt für gefälschte Dokumente, welche «doki» genannt werden. In der Regel werden Dokumente, die durch die Behörden ausgestellt werden, auf vorgedruckten Formularen erstellt. Vorgaben, wie die verschiedenen offiziellen Dokumente aussehen sollten, gibt es aber nicht. Authentische Dokumente, die durch die Behörden ausgestellt werden, können daher unterschiedlich aussehen. Wenn lokale Behörden keine vorgedruckten Exemplare mehr haben, kommt es vor, dass sie Kopien verwenden oder Dokumente mit der Schreibmaschine ausstellen. Bestechung, das Fehlen von vorgedruckten Vorlagen und die lokalen Unterschiede machen die Überprüfung der Authentizität eines kamerunischen Dokumentes deshalb ausgesprochen schwierig.²⁶

²⁴ E-Mail-Auskunft an die SFH von Charles Gueboguo vom 7. März 2007; Amnesty International: Urgent Action 51/06, Weitere Informationen, 7. Juli 2006: www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/90b6c7484b35f10ec1256aa10077406e/569c6061cb4e0df4c12571a800457f1b?OpenDocument.

²⁵ Amnesty International, Cameroon: Impunity underpins persistent abuse, 29. Januar 2009. Afrol news, 17 homosexuals face charges in Cameroon, 25. Juli 2006; Mutations, Dépravation: 17 jeunes arrêtés pour homosexualité, 25. Mai 2005.

²⁶ Vgl. Danish Immigration Service, Report on fact-finding mission to Cameroon 23. Januar – 3. Februar 2001: www.unhcr.org/refworld/docid/3cac593710.html; SFH, Kamerun: Mitgliedschaft in Social Democratic Front (SDF), 1. Oktober 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/kamerun/kamerun-mitgliedschaft-in-social-democratic-front-sdf.

Gemäss einem Bericht des *Danish Immigration Service* aus dem Jahre 2001 erhalten Personen, auf die in Kamerun ein Haftbefehl oder ein Suchbefehl ausgestellt ist, weder das Originaldokument noch eine Kopie davon ausgehändigt. Der Haftbefehl wird von der Polizei nur vorgezeigt. Wer aus der Haft entlassen wird, erhält eine Freilassungsbestätigung im Original. Demnach ist es nicht möglich, einen gegen sich selbst gerichteten Haftbefehl oder Suchbefehl im Original oder als Kopie auf legalem Wege zu beschaffen.²⁷ Auch ein Anwalt in Douala bestätigt, dass Suchbefehle offiziell nicht den gesuchten Personen ausgehändigt werden. Doch kommt es vor, dass Suchbefehle oder die Kopien von Suchbefehlen illegalerweise von korrupten Beamten weitergegeben werden.²⁸ Auch die im Juni 2005 verabschiedete und seit Januar 2007 geltende neue kamerunische Strafprozessordnung (criminal procedure code) sieht vor, dass ein Haftbefehl vorgezeigt, nicht jedoch ausgehändigt wird.²⁹

Suchbefehle: Suchbefehle (Avis de Recherche) zirkulieren nur innerhalb des Sicherheitsnetzwerkes, das heisst der verschiedenen Polizeistationen. Je nach dem Vergehen werden Suchbefehle für Personen ausgestellt, die unter Verdacht stehen, die verurteilt wurden und auf der Flucht sind, oder gegen Personen, auf die ein Haftbefehl ausgestellt ist. Sie werden meistens von den Beamten, die eine Untersuchung leiten, ausgestellt.³⁰ Sie werden nur dann öffentlich gemacht, wenn eine Gefahr für die Bevölkerung besteht. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Gefängnisaustritten oder Mordfällen, bei denen der Täter flüchtig ist. Auf einigen Suchbefehlen ist sogar das Foto des Gesuchten abgedruckt.³¹

Aufgrund der Recherche einer von der SFH beauftragten Kontaktperson vor Ort³² können die folgenden Informationen gegeben werden: Der Suchbefehl entspricht optisch den üblichen Suchbefehlen. Die befragten Beamten auf der Polizeistation Sagemelima, wo der Suchbefehl ausgestellt wurde, konnten keine Auskunft zum Suchbefehl geben. Akoa Maxim Dieudonné, dessen Name und Unterschrift auf dem Suchbefehl stehen, war auf der Polizeistation Sagemelima tätig, inzwischen ist er an einen anderen Polizeiposten versetzt worden.³³ Aus Gründen der schlechten Qualität der Kopie des Suchbefehls und des Schutzes des Mandanten waren weitergehende Überprüfungen nicht möglich.

Weiter ist zu bedenken, dass vermeintliche Homosexuelle oft von Polizeiangehörigen erpresst und unter Druck gesetzt werden. Somit ist nicht auszuschliessen, dass der Suchbefehl widerrechtlich als Druckmittel ausgestellt wurde.

²⁷ Danish Immigration Service, Report on fact-finding mission to Cameroon 23. Januar – 3. Februar 2001, 1. Dezember 2001.

²⁸ E-Mail-Auskunft von einem Anwalt in Douala an die SFH vom 31. August 2009.

²⁹ Tanyi Joseph Mbi, Law Has No Boundaries. Warrant of Arrest, The Post News Online, 16. Januar 2006: www.postnewline.com/2006/01/law_has_no_boun.html.

³⁰ E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 3, einem kamerunischen Anwalt und Menschenrechtsaktivisten, 16. September 2009.

³¹ Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson ist Präsident einer in Kamerun zugelassenen NGO, die in den Bereichen Bildung und Frieden sowie nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung internationaler Organisationen tätig ist. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 11. September 2007.

³² Die von der SFH beauftragte Auskunftsperson 1 ist ausgebildeter Jurist und verfügt über einen LLM in *International Human Rights Law* von einer britischen Universität. Die Auskunftsperson ist Regionalsekretär der Nationalen Menschenrechtskommission und unterrichtet an einer Universität Menschenrechte. E-Mail-Auskunft an die SFH vom 31. August 2009.

³³ E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 1, 1. September 2009.

2 Falls nein, woraus ergibt sich das?

Siehe oben.

3 Falls ja, welche Folgen hätte dies für den Mandanten bei einer Wiedereinreise bzw. Abschiebung nach Kamerun? Müsste er unmittelbar bei bzw. nach seiner Einreise nach Kamerun mit einer Verhaftung rechnen?

Der Mandant müsste mit einer Verhaftung rechnen. Personen, die per «Avis de Recherche» gesucht werden, werden bei einer Rückkehr nach Kamerun verhaftet und entsprechend der Gründe auf dem Suchbefehl angeklagt. Die Tatsache des Verlassens des Landes wird nicht als separates Vergehen behandelt, sondern als erschwerender Umstand gewertet. Falls eine Person verurteilt und auf Kautions freigelassen wurde und danach das Land verlässt, kann sie dafür zusätzlich angeklagt werden.³⁴

Der Mandant hat aufgrund einer möglichen Verurteilung nach Artikel 347^{bis} mit einer Gefängnisstrafe zu rechnen.

Um die individuelle Gefährdung des Mandanten besser einschätzen zu können, müssen zudem das kamerunische Justizsystem sowie die Gefängnisbedingungen für Homosexuelle in Kamerun betrachtet werden.³⁵

Kameruns Justizsystem ist politisch beeinflusst, ineffizient und chronisch korrupt. Nur begrenzt wird gegen Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Sicherheitskräfte, Polizei und Gendarmerie vorgegangen.³⁶ In Kamerun setzen sich die meisten einflussreichen Gruppierungen (sowohl christliche als auch muslimische) für ein striktes Vorgehen der Regierung gegen Homosexuelle ein. Dies erklärt auch die Willkür in der Rechtsprechung gegenüber Homosexuellen. Die Richter sind häufig mit traditionellen und religiösen Vorurteilen behaftet, was dazu führt, dass es zu Gerichtsurteilen kommt, die nicht der Gesetzgebung entsprechen. Auch das seit dem 1. Januar 2007 in Kamerun anwendbare «Habeas Corpus»-Verfahren, welches das Recht auf persönliche Freiheit aller BürgerInnen gegenüber dem Staat beschützen soll, wird aus den oben genannten Gründen gegenüber Personen, die aufgrund ihrer angeblichen homosexuellen Orientierung angeklagt sind, nur mit Widerwillen angewendet.³⁷

Kamerun verfügt nicht über ein systematisches Registrierungssystem in staatlichen Haft-Einrichtungen. Auch temporäre Inhaftierungen und Untersuchungshaft werden

³⁴ E-Mail-Auskunft an die SFH eines Anwaltes aus Douala, 31. August 2009. E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 1, 1. September 2009.

³⁵ Vgl. SFH, Kamerun, Gefährdung von Homosexuellen, 14. März 2007.

³⁶ Vgl. Wiebke Doering, Kamerun: Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/africa/kamerun/kamerun-update-zur-situation.

³⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von Alice Nkom, Anwältin aus Kamerun, vom 23. Februar 2007.

nicht verlässlich registriert.³⁸ Die Justizbehörden sind nicht in der Lage, die Sicherheit von Gefängnisinsassen zu gewährleisten. Die Verhältnisse in den mehrfach überbelegten Gefängnissen sind im Allgemeinen sehr hart und oft sogar lebensbedrohlich. Regelmässig sterben Inhaftierte in verschiedenen Gefängnissen Kameruns.³⁹

Personen, die sich aufgrund ihrer vermuteten oder tatsächlichen homosexuellen Orientierung in Gefangenschaft befunden haben, werden häufig vergewaltigt oder anderweitig misshandelt.⁴⁰

4 Entspricht es der in Kamerun üblichen Praxis, dass Personen, gegen die wegen des Verdachts auf Vornahme homosexueller Handlungen gemäss Art. 347 des kamerunischen Strafgesetzbuches ermittelt wird, mittels eines «Avis de Recherche» gesucht werden?

Wie oben beschrieben, ist es per Gesetz nicht vorgesehen, dass Personen wegen Verdachts auf homosexuelle Handlungen in Untersuchungshaft genommen werden. Die Polizei und die kamerunische Justiz halten sich jedoch nicht an diese Vorgabe, was von Menschenrechtsaktivisten kritisiert wird. Gemäss Angaben der Anwältin Alice Nkom ist keiner ihrer MandantInnen in flagrante delicto erwischt worden, trotzdem wurden sie alle in Untersuchungshaft genommen und angeklagt.⁴¹ Ein anderer Anwalt bestätigt, dass Suchbefehle für Personen ausgestellt werden, die wegen des Verdachtes auf homosexuelle Handlungen gesucht werden.⁴²

SFH-Publikationen zu Kamerun und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

³⁸ Vgl. Wiebke Doering, Kamerun: Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/kamerun/kamerun-update-zur-situation.

³⁹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Kamerun: Desertion eines Mitglieds der Präsidentschaftsgarde, 1. Februar 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/kamerun/kamerun-desertion-eines-mitglieds-der-praesidentschaftsgarde.

⁴⁰ U.S. Department of State, 2008 Human Rights Report: Cameroon, 25. Februar 2009: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/118990.htm.

⁴¹ Inter Press Service, Fighting to Free Those Found «Guilty» of Homosexuality, 3. Juni 2009.

⁴² E-Mail-Auskunft an die SFH von Auskunftsperson 3, einem kamerunischen Anwalt und Menschenrechtsaktivisten, 16. September 2009.